

**Anfrage Rebsamen Heidi und Mit. über Frauenhandel im Kanton Luzern  
(A 161).****Eröffnet: 4. März 2008 Justiz- und Sicherheitsdepartement i.V. mit Gesundheits- und Sozialdepartement****Antwort Regierungsrat:**

*1. In unserem Kanton beteiligen sich die Strafverfolgungsbehörden an einem Runden Tisch gegen Frauenhandel. Was hat der Runde Tisch bewirkt in Bezug auf den Schutz der Opfer von Frauenhandel und auf die Strafverfolgung der Täterschaft?*

Der runde Tisch Frauenhandel wurde 2003 vom damaligen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann ins Leben gerufen. Vertreten sind die involvierten Verwaltungsstellen sowie Institutionen und Beratungsstellen. Der Austausch der verschiedenen Stellen am Runden Tisch erfolgt zweimal pro Jahr und hat eine Klärung der Zuständigkeiten, der Ansprechpersonen und insgesamt eine gute Vernetzung gebracht. Im Weiteren trägt er dazu bei, dass die involvierten Stellen über die Entwicklungen im Bereich des Frauenhandels und der Zwangsprostitution unter verschiedenen Blickwinkeln auf dem Laufenden sind. Damit haben sich die Voraussetzungen für die Strafverfolgung und für die Anliegen des Opferschutzes verbessert. Ein wichtiges Resultat der Zusammenarbeit am Runden Tisch ist die Kooperationsvereinbarung vom 14. Dezember 2006, welche im Sinne eines Leitfadens die Zuständigkeiten und Aufgaben der beteiligten Stellen und Organisationen sowie die Abläufe definiert und schriftlich festhält. Die Arbeit am Runden Tisch hat eine Vertrauensgrundlage geschaffen und damit die Zusammenarbeit zwischen den involvierten Stellen erleichtert und gefördert.

*2. Was unternehmen die Kantonsbehörden, damit die Opfer von Menschenhandel nicht wegen illegalen Aufenthalts oder unbewilligter Erwerbsarbeit angezeigt werden?*

Im Rahmen der Officialmaxime und der Anzeigepflicht der Strafverfolgungsbehörden bestehen keine gesetzlichen Grundlagen, um generell von einer Anzeige von Opfern von Menschenhandel wegen Widerhandlungen gegen die Ausländergesetzgebung abzusehen. Deshalb sind illegaler Aufenthalt sowie illegale Erwerbstätigkeit von ausländischen Personen von den zuständigen Stellen (Polizei- oder Verwaltungsorgane) zur Anzeige zu bringen. Im bereits erwähnten Kooperationsvertrag obliegt die Beratung und Begleitung solcher Personen dem Fraueninformationszentrum Zürich (FIZ), dies im Sinne eines Casemanagements und gestützt auf eine Leistungsvereinbarung. Wenn sich im Laufe der Strafuntersuchung herausstellt, dass die Betroffenen tatsächlich Opfer von Menschenhandel sind, besteht im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die Möglichkeit, entsprechende Strafverfahren gegen das Opfer wegen Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz einzustellen.

*3. Wie viele Opfer von Frauenhandel sind zwischen 2005 und 2007 im Kanton Luzern als solche identifiziert worden? Falls keine Opfer identifiziert worden sind, worauf ist dies zurückzuführen?*

In der Zeit zwischen 2005 und 2007 bestand in fünf Fällen ein Anfangsverdacht auf Frauenhandel. Bei drei Fällen erhärtete sich dieser soweit, dass ein Strafverfahren eröffnet wurde. Der rechtsgenügende Nachweis von Menschenhandel konnte in keinem der Fälle erbracht werden, was zur Einstellung der Verfahren führte. Dies schliesst jedoch nicht aus, dass faktisch Opfer von Menschenhandel betroffen waren, als solche jedoch nicht ausgewiesen sind.

Die Strafverfolgungsbehörden führen keine eigene Statistik zur Erfassung von Opfern von Menschenhandel.

*4. Wie vielen mutmasslichen Opfern von Frauenhandel ist in den vergangenen drei Jahren eine Aufenthaltsbewilligung erteilt worden? Konkret: Wie viele Bedenkfristen sind erteilt worden? Wie viele Kurzaufenthaltsbewilligungen? Wie viele vorläufige Aufnahmen? Wie viele Bewilligungen (Härtefall)? Wenn Opfern keine Aufenthaltsbewilligung erteilt worden sind: Warum?*

Gemäss Art. 30 lit. e Ausländergesetz (AuG) und Art. 32 Abs. 2 lit. d der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) kann Opfern und Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel eine Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung erteilt werden. Man spricht in diesem Zusammenhang von einer Bedenkfrist oder von einer Duldung. Das bedeutet, dass die illegal anwesende Person entweder für die Dauer einer Bedenkfrist - während derer sie sich darüber klar wird, ob sie aussagen will - oder während der Dauer des Strafverfahrens eine Kurzaufenthalts- oder eine Aufenthaltsbewilligung erhält.

In den vergangenen drei Jahren wurde für ein Opfer von Frauenhandel eine Duldung für die Dauer des polizeilichen Ermittlungsverfahrens gesprochen. Nachdem das Opfer weitere Aussagen verweigerte, wurde keine Aufenthaltsbewilligung erteilt.

Die Angst vor Repressalien ist bei den Opfern so gross, dass in den wenigsten Fällen eine Anzeige erstattet wird. Das führt dazu, dass entweder keine Strafverfahren eröffnet oder diese mangels Beweisen eingestellt werden müssen und damit gegen die Täterschaft keine strafrechtlichen Sanktionen ergriffen werden können. Gleichzeitig entfallen auch die Gründe für die Erteilung von entsprechenden Bewilligungen an die Opfer.

*5. Wird die auf Frauenhandel spezialisierte Fachstelle FIZ Makasi vom Kanton als Opferhilfestelle anerkannt? Unterstützt der Kanton die Fachstelle finanziell?*

Mit dem Fraueninformationszentrum FIZ Makasi besteht wie bereits erwähnt eine Leistungsvereinbarung über die Beratung und Begleitung von Opfern von Frauenhandel aus dem Kanton Luzern. Im November 2007 wurde die Zusammenarbeit zwischen der Opferhilfe, der Opferberatung und FIZ Makasi zudem in einem Merkblatt klar geregelt und die Schnittstellen definiert.

*6. Werden Angehörige von Polizei, Justiz und Migrationsbehörden zu Frauenhandel/ Menschenhandel aus- und weitergebildet? Gibt es bei Polizei, Justiz und Migrationsbehörden spezialisierte Fachpersonen, die mit der Behandlung entsprechender Fälle beauftragt werden?*

Innerhalb der Kantonspolizei Luzern besteht die Fachgruppe Sexualdelikte, die unter anderem die Themen Prostitution und Frauenhandel bearbeitet. Das Wissen über den Frauenhandel wird dort laufend aktualisiert und vertieft. Daneben sensibilisieren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Fachgruppe auch Korpsangehörige für Probleme und Fragestellungen im Bereich Frauenhandel und tragen dazu bei, dass in der täglichen Frontarbeit mögliche Opfer von Menschenhandel frühzeitig erkannt werden. Die Informationsvermittlung erfolgt über unterschiedliche Schulungsgefässe. Der Leiter der Fachgruppe Sexualdelikte ist, als Vertreter des zentralschweizerischen Polizeikonkordats, Mitglied der nationalen Arbeitsgruppe „Menschenhandel / Menschenschmuggel“. Diese Arbeitsgruppe hat ihrerseits den klaren Auftrag von der Konferenz der kantonalen und städtischen Polizeikommandanten erhalten, das Problem Menschenhandel / Menschenschmuggel koordiniert anzugehen, den gegenseitigen Datenaustausch zu gewährleisten und den Menschenhandel / Menschenschmuggel zu bekämpfen.

Bei den Justizbehörden ist keine spezielle Aus- und Weiterbildung im Bereich des Menschenhandels vorhanden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass im Kanton Luzern keine für dieses Delikt spezialisierte Untersuchungsrichter/Innen, bzw. Amtstatthalter/innen tätig sind. Delikte im Bereich des Menschenhandels unterliegen jedoch grundsätzlich den gleichen Anforderungen an die Strafuntersuchung wie andere komplexe Straffälle. In Fällen, welche die Kriterien von organisierter Kriminalität erfüllen, besteht die Möglichkeit einer Zuteilung an die Abteilung für Organisierte Kriminalität.

Die Mitarbeitenden der Strafuntersuchungsbehörden bilden sich im Rahmen verschiedener interner und externer Angebote weiter. Die beim Runden Tisch vertretenen Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft und der Amtsstatthalterämter geben die dort gewonnenen Informationen und Erkenntnisse intern weiter, was der Weiterbildung in diesem Bereich dient. Sollte sich im Rahmen der Behandlung von Fällen von Menschenhandel Bedarf an deliktspezifischer Weiterbildung zeigen, würden durch die Strafverfolgungsbehörden die nötigen Weiterbildungsmaßnahmen getroffen werden.

Bei den Migrationsbehörden sind die Mitarbeitenden auf die Thematik Menschenhandel sensibilisiert, sie arbeiten zudem beim Runden Tisch Frauenhandel mit. Sie nehmen an Weiterbildungen teil, welche das Bundesamt für Migration zu dieser Thematik anbietet.

Luzern, 27. Mai 2008 / RRB-Nr. 603

Geschäfts-Nr. 1678 - Antwort RR A 161